

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Leopoldschlag am

Donnerstag, 20. Februar 2014

Sitzungsort:

Sitzungszimmer der Marktgemeinde Leopoldschlag

Anwesende:

1. Bürgermeister Hubert Koller (ÖVP)
2. Vizebürgermeister Herbert Rudlstorfer (ÖVP)
3. Gemeinderat Ing. Anton Pflügl (ÖVP)
4. Gemeinderat Josef Rudlstorfer (ÖVP)
5. Gemeinderätin Anita Gstötenmayr (ÖVP)
6. Gemeinderätin Claudia Hoffelner (ÖVP)
7. Gemeinderat Gerhard Fleischanderl (ÖVP)
8. Gemeinderat Norbert Affenzeller (ÖVP)
9. Gemeinderat Franz Stöcklegger (SPÖ)
10. Gemeinderat Steffen Broda (SPÖ)
11. Gemeinderat Christian Flautner (FPÖ)
12. Gemeinderat Leopold Pammer (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

13. Gemeinderat-Ersatzmitglied Michaela Klopf (ÖVP)

Sonstige Personen:

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Amtsleiter Hubert Hölzl

Es fehlen:

14. Gemeinderat Stefan Baresch (ÖVP) – entschuldigt

Schriftführer:

Amtsleiter Hubert Hölzl

Zuhörer:

Keine Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **6. Februar 2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am **7. Februar 2014** öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates bis zum Ende der heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt. Sollten bis dahin keine Einwendungen eingebracht werden, gilt diese Verhandlungsschrift als genehmigt.

Bürgermeister Hubert KOLLER berichtet, dass vor Beginn der Sitzung ein **Dringlichkeitsantrag** im Sinne des § 46 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF iVm § 2 (4) der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Leopoldschlag um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes eingebracht wurde.

„An den Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF iVm § 2 (4) der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Leopoldschlag um **Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates am 20. Februar 2014**

Tagesordnungspunkt

Hochwasserschutz Malsch – Leopoldschlag, Aufweitung; Projektnummer: M00265; EFRE-Fördervertrag (Genehmigung)

Begründung der Dringlichkeit:

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 hat die zuständige Verwaltungsbehörde (Amt der nö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Dr. Bernhard Köhle) den EFRE-Fördervertrag übermittelt. Die Übersendung hat sich hinausgezögert, weil mehrfach Unterlagen nachgereicht werden mussten. Die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Projekten ist aufgrund der überschneidenden Gesetzesmaterie sehr komplex.

Der EFRE-Fördervertrag muss spätestens binnen acht Wochen an die Verwaltungsbehörde retourniert werden. Eine Beschlussfassung im Mai 2014 ist daher zu spät. Die einzige weitere Alternative wäre somit eine Sondersitzung.

Der EFRE-Fördervertrag entspricht dem Antrag, der vom Gemeinderat am 21. März 2013 beschlossen wurde. Die grundsätzlichen Punkte des Vertrages sind daher bekannt. Eine Behandlung des Vertrages erscheint in diesem Zusammenhang als zumutbar.“

Der Antrag vom 20. Februar 2014 wird vollinhaltlich vorgelesen

Antrag:

Bürgermeister Hubert KOLLER stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Hochwasserschutz Malsch – Leopoldschlag, Aufweitung; Projektnummer: M00265; EFRE-Fördervertrag (Genehmigung)“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Tagesordnungspunkt soll am Ende der Tagesordnung (Punkt 8.), vor „Allfälliges“, behandelt werden.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

Tagesordnung:

1. Marktgemeinde Leopoldschlag; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 (Beschluss)

Berichterstattung: Vizebürgermeister Herbert RUDLSTORFER

Der örtliche Prüfungsausschuss hat am 3. Februar 2014 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 überprüft und diesen für richtig und ordnungsgemäß befunden. Die öffentliche Auflage des Rechnungsabschlusses erfolgte in der Zeit vom 4. Februar 2014 bis 18. Februar 2014. Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2013 den im Gemeinderat vertretenen Parteien übergeben.

Der Rechnungsabschluss 2013 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt

2013

Einnahmen

0	Vertretungsbehörde und Allg. Verwaltung	Euro	47.193,62
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	Euro	206,42
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	Euro	120.888,81
3	Kunst, Kultur und Kultus	Euro	10,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	Euro	2.778,00
5	Gesundheit	Euro	10.361,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	Euro	51.907,30
7	Wirtschaftsförderung	Euro	21.204,00
8	Dienstleistungen	Euro	273.533,35
9	Finanzwirtschaft	Euro	1.070.167,11

Summe: **Euro 1.598.249,61**

Ausgaben

0	Vertretungsbehörde und allg. Verwaltung	Euro	428.140,11
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	Euro	17.659,88
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	Euro	241.014,39
3	Kunst, Kultur und Kultus	Euro	15.588,59
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	Euro	231.759,47
5	Gesundheit	Euro	201.163,84
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	Euro	73.250,41
7	Wirtschaftsförderung	Euro	27.896,18
8	Dienstleistungen	Euro	282.683,57
9	Finanzwirtschaft	Euro	77.590,66

Summe: **Euro 1.641.565,39**

Haushaltsabgang **Euro 43.315,78**

Einnahmen

031000 Raumentwicklungskonzept S10	Euro	1.145,00
163001 Ankauf hydr. Rettungsgerät (FF Wulowitz)	Euro	4.500,00
612001 Gemeindestraßenbau	Euro	62.009,85
639000 Hochwasserprojekt-Maltsch	Euro	309.950,00
639001 Hochwasserprojekt-Maltsch Zwischenfin.	Euro	0,00
710000 Hofzufahrten	Euro	0,00
846600 Lifteinbau Marktplatz 2	Euro	47.100,00
851300 Kanalaufschließung Prammerfeld	Euro	2.998,91
851990 Schuldenerlass Land Oö. (Landesdarlehen)	Euro	37.802,09
853002 Liegenschaftsankauf Löwenstein	Euro	60.000,00
853003 Liegenschaftsankauf Löw. Zwischenfin.	Euro	0,00
891000 Förderung Veranstaltungssaal Pammer	Euro	25.000,00

Vorjahresabwicklungen	Euro	306.530,93
-----------------------	------	------------

Summe:	Euro	857.036,78
---------------	-------------	-------------------

Ausgaben

031000 Raumentwicklungskonzept S10	Euro	1.145,00
163001 Ankauf hydr. Rettungsgerät (FF Wulowitz)	Euro	7.600,00
612001 Gemeindestraßenbau	Euro	56.887,34
639000 Hochwasserprojekt-Maltsch	Euro	70.683,89
639001 Hochwasserprojekt-Maltsch Zwischenfin.	Euro	0,00
710000 Hofzufahrten	Euro	6.436,48
846600 Lifteinbau Marktplatz 2	Euro	64.560,11
851300 Kanalaufschließung Prammerfeld	Euro	12.767,10
851990 Schuldenerlass Land Oö. (Landesdarlehen)	Euro	37.802,09
853002 Liegenschaftsankauf Löwenstein	Euro	1.619,10
853003 Liegenschaftsankauf Löw. Zwischenfin.	Euro	50.894,38
891000 Förderung Veranstaltungssaal Pammer	Euro	25.000,00

Vorjahresabwicklungen	Euro	255.884,62
-----------------------	------	------------

Summe:	Euro	591.280,11
---------------	-------------	-------------------

Überschuss	Euro	265.756,67
-------------------	-------------	-------------------

Schulden

Schuldenstand mit 01.01.2013	Euro	2.218.985,88
Darlehen/Tilgung	Euro	165.648,64
Darlehensaufnahme	Euro	0,00
Schuldenstand mit 31.12.2013	Euro	2.053.337,24

Antrag:

Vizebürgermeister Herbert Rudlstorfer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2013 in der in der öffentlichen Auflage vorliegenden Form zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Leopoldschlag & Co KG; Rechnungsabschluss 2013 (Beschluss)

Berichterstattung: Vizebürgermeister Herbert RUDLSTORFER

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:

Gruppe 1 (öffentliche Ordnung und Sicherheit)	Euro	2.549,59
Gruppe 9 (Finanzwirtschaft)	Euro	9.427,99
<u>Summe der Einnahmen</u>	Euro	<u>11.977,58</u>

Ausgaben:

Gruppe 0 (Vertretungskörper und allg. Verwaltung)	Euro	3.059,99
Gruppe 1 (öffentliche Ordnung und Sicherheit)	Euro	8.868,62
Gruppe 9 (Finanzwirtschaft)	Euro	48,97
<u>Summe der Ausgaben</u>	Euro	<u>11.977,58</u>

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	Euro	11.078,64
Summe der Ausgaben	Euro	9.424,05
<u>Überschuss</u>	Euro	<u>1.654,59</u>

Antrag:

Vizebürgermeister Herbert RUDLSTORFER stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2013 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Leopoldschlag & Co KG in der in der öffentlichen Auflage vorliegenden Form zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

3. Hochwasserschutz Maltsh – Leopoldschlag; Archäologische Denkmalpflege in Tschechien; Vertrag über die Durchführung der archäologischen Rettungsgrabung (Genehmigung)

Berichterstattung: Gemeinderat Josef RUDLSTORFER

In einigen Bewilligungen der tschechischen Behörden ist als Auflage vorgeschrieben, die Durchführung des Bauvorhabens mit dem Archäologischen Institut in Prag abzustimmen (u.a. Baugenehmigung – Auflagepunkte 26 – 27; Wasserbaugenehmigung – Auflagepunkte 4 – 5). Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde über das Planungsbüro Videall Projekt (Frau Marcela Svackova) eine Meldung an die Gesellschaft ARCHAIA Jih o.p.s., Cesky Krumlov, erstattet. Aufgrund dieser Meldung hat die Gesellschaft eine Überprüfung der Sachlage veranlasst und schlussendlich entschieden, dass eine Rettungsgrabung (Begleitung der Bauarbeiten) notwendig ist.

Eine Zusammenfassung der archäologischen Recherche zum Projekt „Hochwasserschutz Maltsh – Leopoldschlag“ wurde vorgelegt.

Archäologische Denkmalpflege in Tschechien

Archäologische Denkmalpflege ist in der Tschechischen Republik in zwei Schutzbestimmungen gelöst. Es handelt sich um das Baugesetz Nr. 183/2006 Slg., sowie um das Gesetz über Denkmalpflege Nr. 20/1987 Slg. Weiter ist die tschechische Legislative im Zuge des Schutzes des historischen Kulturerbes der sog. Europäischen Konvention von Malta (*Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes*) untergeordnet.

Das Hauptgesetz, nach dem die archäologische Denkmalpflege in der Tschechischen Republik ausgeführt ist, ist das oben genannte Denkmalpflegegesetz (20/1987), das die konkreten Pflichten von dem Bauherrn (beziehungsweise der Fachfirma, die die Grabung durchführt) bestimmt. Der Bauherr ist laut Denkmalschutzgesetz verpflichtet:

- 1) Das Bauvorhaben, das den Bodeneingriff voraussetzt, dem entsprechenden Amt mitzuteilen (direkt oder mit Hilfe von Organisation mit Bewilligung von Kulturministerium). Der Veranlasser (Bauherr) soll dieses Bauvorhaben im Voraus kundtun, um genug Zeit zu haben, mit einer der archäologischen Gesellschaften mit Bewilligung ein Abkommen zu treffen (siehe Punkt 2). Der Bauherr setzt die Archäologische Anstalt AV ČR in Prag, eventuell in Brünn, von dem Bauvorhaben in Kenntnis.
- 2) Ein Abkommen zu treffen, die Grabung zu dulden und eventuell (wenn er die Rechtsperson oder natürliche Person – Unternehmer ist) die Rettungsgrabungskosten zu erstatten. Bauherr trifft mit einer Fachfirma, die über eine Bewilligung verfügt, ein Abkommen. Die Rettungsgrabung (eventuell die archäologische Aufsicht) wird von archäologischen Gesellschaft mit Bewilligung durchgeführt, diese Organisation erstellt auch einen Fundbericht, der der Bauherr den Bau- und Denkmalschutzbehörden übergibt.

Organisation mit Bewilligung:

Archaia Jih o.p.s.
Třída Míru 144
Český Krumlov
Firmen-Ident.-Nr.: 26108470

Mgr. Karel Kašák
Direktor der Gesellschaft

Archäologische Recherche zu der Bauaktion „Hochwasserschutz Maltsh für den Markt Leopoldschlag“

Im folgenden Text sollten die bekannten historischen und archäologischen Fakten über das Interessengebiet zusammengefasst und das archäologische Potential angedeutet werden.

Der historische Kontext

Untersuchungsgebiet befindet sich in der vorteilhaften Lage, an der Grenze von zwei historischen Ländern; Böhmen und Oberösterreich (Mühlviertel). Längs des Flusses Maltsh führte schon in der Frühzeit ein historischer Verkehrsweg (Urweg, Saumpfad), der Südböhmen mit Donauraum verband. Daran knüpfte um die Früh- und Hochmittelalterwende Cáhlovská (nach der slawischen Bezeichnung heutiger Freistadt) Handelsstraße. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das linke Maltshufer von rosenberger Zweig der Wittigonen kolonisiert. Die Wittigonen kamen auch ans andere Ufer, was die erste Erwähnung des Dorfes Zettwing (Cetviny) im Jahre 1325 bestätigt. Zurzeit verpfändete Petr von Rosenberg das Dorf. Größtenteils war aber das Gebiet an dem rechten Ufer von Maltsh im Besitz des Königs und wurde aus der Burg Weleschin verwaltet. Ab den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts erwarb dieses Königsgut das Geschlecht der Herren von Michalovitz. Die Michalovitzer verkauften das weleschiner Herrschaftsgut im Jahre 1387 Rosenbergern.

Siedlungen

Die erste Erwähnung über „Marchtt Leopoltzlag“ stammt aus dem Jahre 1356. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde Leopoldschlag öfters von den Hussiten verwüstet. Leopoldschlager Pfarrkirche stammt aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Interessant ist der Grundriss von der Stadt auf der Basis des Dreiecks, was eher für tschechische Untertanenstädtchen, als für den österreichischen Raum typisch ist. Solche Untertanenstädte entstanden aus älteren Marktgemeinden (z.B. Dolní Dvořiště – Unterhaid) oder wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im mittleren und oberen Malschgebiet neu gegründet (Reichenau an der Malsch, Weleschin, Bessenitz). Die nächste Siedlung auf der tschechischen Seite der Grenze war das Dorf Neustift (Lhota), heutzutage ganz untergangene Gemeinde. Lhota wurde wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert von Zisterziensern aus Hohenfurth (Vyšší Brod) gegründet. Im Jahre 1956 wurde die Gemeinde durch die Aufbau der Grenzzone ganz zerstört.

Aktueller Zustand der archäologischen Erkenntnis im oberen Malschgebiet

Bis Jahr 1989 war jede archäologische Tätigkeit in der Grenzzone ausgeschlossen und dieser Tatsache entspricht auch der Forschungsstand. Im Katastergebiet Zettwing, das auf der tschechischen Seite an Leopoldschlag grenzt, wurden bisher zwei archäologische Aufsichten (im Zusammenhang mit der Rekonstruktion der Kirche Mariä Geburt) durchgeführt. Während der Ausgrabung wurden kleine Kollektion von hochmittelalterliche und frühneuzeitliche Keramik und einige feine Metallgegenstände des liturgischen und Begräbnischarakter sichergestellt.

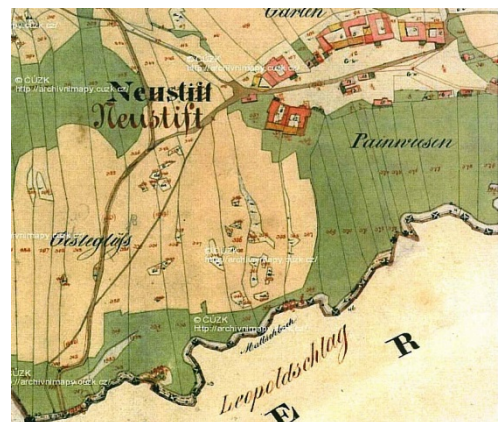


Abb.1 – Markt Leopoldschlag (Franziszeischer Kataster 1823 -1830), Dorf Neustift (Stabilkataster 1826)

Im weiteren Kontext ist es notwendig, die Forschungsgrabungen zu erwähnen, die in vorige Dekade unter dem Kopf der Archäologischen Anstalt AV ČR durchgeführt wurden und die die Burgen an der Malsch (hauptsächlich Velešín und Pořešín - Groß Poreschin) betreffen. Im Jahre 2009 wurde auch eine ausgedehnte Ausgrabung im Areal der Festen Tichá realisiert.

Die vorausgesetzten archäologischen Situationen:

1. Abfallareale

Es könnte sich um Hausmüll handeln, z.B. Bruchstücke hauskeramischer Ware, Schotter oder Brandzerstörungen. Spezifischen Typ von diesen Objekten vertreten die Scherbenhaufen der Töpfer. In ähnlicher Geländesituation wie jetzt in Leopoldschlag wurden in Kaplitz (während der Rekonstruktion der Pobřežní Straße im Jahre 2010, an der Aue-kante von Malsch) die frühneuzeitlichen Abfallgruben mit Töpfer- und Hausmüll festgestellt.

2. Spuren von Handwerksproduktion

Manche Handwerke sollten für ihre Gefährlichkeit im größeren Abstand von der Bebauung ausgeübt werden. In dieser Gruppe gehören hauptsächlich Töpfer, Schmiede und Hammerschmiede. Töpfer ist einer der häufigsten mittelalterlichen Berufe und die Existenz mindestens einer Werkstatt konnte man in solcher Stadt wie Leopoldschlag mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen.

Es gab Handwerke, die in der Nähe von Wasser ausgeübt werden sollten. Es betrifft außer Müller auch Lederbearbeitung, die von Kürschner in einem Bottichsystem in der Nähe von Wasser ausgeführt wurde. Der Kürschner gehörte im Hochmittelalter und in Frühneuzeit zu den üblichen Berufen im krumauer Gebiet. In den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts wurde ein Kürschner zum Beispiel im nahen Rychnov nad Malší (Reichenau an der Malsch) erwähnt. In dieser Zeit wirkten in Kaplitz, Rosenberg und Friedberg ganze Kürschnerzünfte.

3. Relikte historischer Verkehrswege

Durch das Interessengebiet führt ein Urweg in das Dorf Lhota, dieser Weg ist schon am Ende des 18. Jahrhunderts in Josephinischer Landesaufnahme eingetragen. Man kann voraussetzen, dass bei Erdarbeiten eine Holzrostgründung von der ursprünglichen Brücke entdeckt werden kann.

4. Holzkonstruktionen, bearbeitetes Holz

Das Gelände in der Nähe von Maltzsch konnte während der Existenz von dem Städtchen (etwa 700 Jahren) für vielerlei Zwecken ausgenutzt werden, die in historischen Landkarten nicht zu sehen sind. Man kann vermuten, dass sich hier verschiedene Wirtschaftsgebäude (oder provisorische Baue) aus Holz befanden. Relikte von solchen Gebäuden können sich in günstiger Lage der Maltzsch-Aue archäologisch gut erhalten, und zwar in Form der Holzreste oder Konstruktionsteile mit den Spuren von Bearbeitung.

Forschungsmethoden und Vorgehensweise

Ausgrabung sollte in Form der archäologischen Aufsicht stattfinden, dessen Intensität aufgrund von Baumaßnahmen und Bautechnologien festgesetzt wird. Hauptinhalt von der archäologischen Aufsicht sei Identifikation und wissenschaftlicher Dokumentation von archäologischen Situationen auf den abgedeckten Flächen. Nach dem Erstellen eines Flächenplanums wird die Oberfläche sauber abgesteift und die freigelegten archäologischen Situationen werden fotografisch, zeichnerisch, nach Bedarf auch photogrammetrisch dokumentiert. Die Fläche (eventuell auch die Deponien) wird im Rahmen der archäologischen Aufsicht durch den Metalldetektor untersucht. Komplizierter archäologische Situationen wie Grundrisse von Gebäuden, Brücken und technologische Objekte werden nivelliert. Funde werden erfasst und vorbereitet für die Laborverarbeitung. Grabungsauswertung (sowie aus Terrain, als auch aus Laborbearbeitung) wird in einem Fundbericht präsentiert.



Abb. 2 – Leopoldschlag und Neuschiff in der Ersten Landesaufnahme (1764 – 1768).



Abb. 3 – Luftbildfotografie, 1952

Quellen:

<http://archivnimapy.cuzk.cz>

<http://doris.ooe.gv.at> [cit. 2013-12-18].

<http://kontaminace.cenia.cz> [cit. 2013-12-18].

<http://oldmaps.geolab.cz> [cit. 2013-12-18].

Für die Marktgemeinde Leopoldschlag als Bauherr ist es daher notwendig, mit einem befugten Institut ein Abkommen zu treffen.

Antrag:

Gemeinderat Josef RUDLSTORFER stellt den Antrag, folgenden Vertrag zu genehmigen:

MARKTGEMEINDE LEOPOLDSCHLAG

mit Sitz in Marktplatz 17, A-4262 Leopoldschlag

vertreten durch den Bürgermeister Hubert Koller

IČ: 771562

Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Freistadt, IBAN AT13 3411 0000 0251 0329

(nachstehend Auftraggeber)

und

ARCHAIA Jih o.p.s.

obecně prospěšná společnost (gemeinnützige Gesellschaft)

mit Sitz in Třída Míru 144, Český Krumlov 381 01

vertreten durch den Direktor der Gesellschaft Mgr. Karel Kašák

IČO: 26108470

Eingetragen bei Krajský soud (Kreisgericht) in České Budějovice im Register NGO in Teil O

Einlage Nr. 131

Bankverbindung: ČSOB Český Krumlov, Kontonummer 211822127 / 0300

(nachstehend Auftragnehmer)

schließen den folgenden

1.

Vertragsgegenstand

1.1. Der Vertragsgegenstand ist die archäologische Rettungsgrabung vor dem Bauprojekt: Hochwasserschutz an der Malsch für Marktgemeinde Leopoldschlag. Der Zweck der Rettungsgrabung ist Schutz und Dokumentation von archäologischen Denkmälern, die durch den Bau bedroht werden.

1.2. Die Archäologische Grabung wird folgendermaßen gebildet:

1.2.1. Grabungsarbeiten auf dem Gelände, ihre Dokumentation und Hebung von materiellen archäologischen Funden (nachstehend nur Geländeteil der Grabung).

1.2.2. Auswertung von gefundenen Denkmälern, Situationen und Proben im Fundbericht. Die grundlegende Behandlung von materiellen archäologischen Funden in der Stufe I. (nachstehend nur Grabungsbearbeitung).

1.3. Konkreter Gegenstand des Geländeteils der Grabung ist Folgendes:

1.3.1. Archäologische Rettungsgrabung, die durch flächenmäßige Exkavation aller gefundenen archäologischen Situationen durchgeführt wird.

1.3.2. Archäologische Rettungsgrabung, die durch Aufsicht über die einzelnen Etappen von Bauarbeiten durchgeführt wird und gleichzeitig durchgeführtes paralleles Rekognoszieren des umliegenden Geländes.

1.3.3. Rettung, Dokumentation, Probeentnahme und geodätische Aufnahme der durch den Bau gestörten archäologischen Situationen, die im Laufe der Grabung laut 1.3. festgestellt werden.

1.3.3. Archäologische Rettungsgrabung durch Exkavation erfolgt im Falle des Fundes von Situationen archäologischen Charakters. Zu solchen Funden gehören sowohl einzelne Artefakte als auch Situationen, die mit der vorherigen Existenz des Menschen verbunden sind, d.h. Baurelikte, die sog. Kulturschichten (Erdschichten antropogener Herkunft) usw.

1.3.4. Die durch Aufsicht erfolgte archäologische Grabung wird während des ganzen Verlauf von Erdarbeiten realisiert. Der Bauherr ist laut Gesetz Nr. 20/1987 Slg., in d.g.F., im Falle eines Fundes verpflichtet, den Weisungen des Archäologen zu folgen. Sämtliche Erdarbeiten werden dokumentiert. Die Kontrollen erfolgen je nach Bedarf und Bauzeitplan.

1.4. Der aufgrund der vorstehend genannten Tätigkeiten erstellte Fundbericht wird Folgendes umfassen:

1.4.1. Beschreibung, Dokumentation und fachliche Auswertung der archäologischen Rettungsgrabung.

1.4.2. Bestätigung über die erfolgte archäologische Grabung für Behörden im Bauverfahren und für Bedarf einer weiteren Dokumentation des Auftraggebers.

2.

Termin

2.1. Der Geländeteil der Grabung wird nach der Unterschreibung dieses Vertrags durch beide Vertragspartner und der anschließenden Bezahlung einer Anzahlung durch den Auftraggeber aufgenommen, deren Höhe durch diesen Vertrag spezifiziert wird.

2.2. Der Geländeteil der Grabung wird in Abhängigkeit von der Beendigung der Erdarbeiten und einer eventuellen nötigen archäologischen Exkavation, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Beendigung sämtlicher Erdarbeiten abgeschlossen. Diese Tatsache wird immer dem Baukoordinator gemeldet.

2.3. Im Falle von ungünstigen Witterungsbedingungen hat der Auftragnehmer das Recht die Arbeit am Exkavationsteil der Grabung einzustellen. Diese Einstellung wird mit dem Baukoordinator konsultiert und mit der Eintragung ins Bautagebuch bestätigt.

2.2. Unmittelbar nach der Beendigung des Geländeteils der Grabung laut Abs. 1.3. dieses Vertrags wird die Grabung in einem Fundbericht vom Auftragnehmer bearbeitet. Diese Bearbeitung wird innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung des Geländeteils der Grabung laut Abs. 1.3 abgeschlossen. In demselben Termin wird auch der Fundbericht laut Abs. 1.4 dieses Vertrags erstellt.

3.

Pflichten des Auftraggebers

- 3.1.** Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer die Unterlagen für geodätische Arbeiten, die beim Geländeteil der Grabung durchgeführt werden, wie z. B. Punktfeld.
- 3.2.** Der Auftraggeber sichert die Koordination mit allen Mitwirkenden auf der Baustelle so, dass eine eventuelle Exkavation von archäologischen Funden möglichst schnell aufgenommen werden kann.
- 3.3.** Der Auftraggeber sichert auch dem Archäologen den Zugang zu den kontrollierten Stellen.

4.

Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Grabungstagebuch zu führen, in dem die Zahl und Funktion der einzelnen Mitarbeiter und gleichzeitig die abgearbeitete Zeit dieser Mitarbeiter an der Grabung angeführt werden. Der Auftraggeber hat das Recht diese Eintragungen zu überprüfen oder sich deren Kopien anzufertigen.
- 4.1.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet Witterungsbedingungen im Tagebuch anzuführen, unter denen die Grabung erfolgt, so wie es in Abs. 2.3 dieses Vertrags spezifiziert wird.
- 4.2.** Das Grabungstagebuch wird von einer beauftragen Person geführt. Die Eintragungen in dieses Tagebuch können nur von den damit beauftragten Personen durchgeführt werden, deren Liste dem Auftraggeber überreicht wird.
- 4.3.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber zu verständigen, wenn die Arbeiten am Geländeteil der Grabung unterbrochen werden, z. B. wegen der laut Abs. 2.3 dieses Vertrags genannten Gründe, und die Gründe sind vom Auftragnehmer anzuführen.

5.

Preis

- 5.1.** Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer den Werkpreis aufgrund der Rechnungen zu bezahlen. Der Werkpreis **übersteigt nicht** 85 000,- CZK + MWSt (in Worten: fünfundachtzigtausend tschechische Kronen plus Mehrwertsteuer).
- 5.2.** Bei der Unterschreibung des Vertrags durch beide Vertragspartner überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung für den Betrag 8 500,- CZK (achttausendfünfhundert tschechische Kronen).
- 5.2.** Weitere Rechnungsstellungen erfolgen bis zur Abgabe des Fundberichtes monatlich nach tatsächlich durchgeführten Arbeiten im jeweiligen Monat, und zwar immer bis zum 5. Tag des Folgemonates nach dem in Rechnung gestellten Monat. Während der Durchführung des ganzen Werkes wird der Auftragnehmer die Zahl und Funktion der Mitarbeiter erfassen. Die auf diese Weise geführten Eintragungen dienen als Unterlage der monatlichen Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer führt in den Rechnungen immer Art und Menge von tatsächlich durchgeführten Arbeiten je nach dem Grabungstagebuch und in einzelnen Preisen je nach der Auflistung in der Anlage Nr. 1 dieses Vertrags. Die Anzahlung wird in der Abschlussrechnung abgerechnet.
- 5.2.1.** Wenn die Verbindlichkeiten laut Punkt 5.2 dieses Vertrags vom Auftraggeber nicht erfüllt werden, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor sämtliche Arbeiten am Werk zu unterbrechen, das Gegenstand dieses Vertrags ist.
- 5.3.** Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungszustellung zu begleichen. Wenn der Auftraggeber mit der Begleichung des in Rechnung gestellten Betrags in Verzug ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2 % von dem nicht rechtzeitig bezahlten Betrag für jeden Verzugstag zu berechnen. Der als Vertragsstrafe berechnete Betrag nach diesem Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Belegs – der Rechnung fällig, mit dem diese Strafe in Rechnung gestellt wird.
- 5.4.** Wenn der Auftragnehmer mit dem Termin der Erfüllung des Vertragsgegenstandes in Verzug ist, ist der Auftraggeber berechtigt dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2 % vom Werkpreis für jeden Verzugstag zu berechnen. Der als Vertragsstrafe in Rechnung gestellte Betrag wird dem Auftragnehmer von der Abschlussrechnung abgezogen.

6.

Zusammenarbeit

- 6.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer die sämtliche Zusammenarbeit zu gewähren, die zur Werkausführung notwendig ist, sowie alle ihm zugänglichen Informationen über Leitungen, die sich auf der gegenständlichen Fläche befinden.
- 6.2.** Der Auftragnehmer ist für die Schäden an den Leitungen oder Objekten nicht verantwortlich, die seine Mitarbeiter verursachen, die infolge falscher oder unvollständiger Informationen mit gutem Willen vorgegangen sind, keinen Schaden durch ihre Tätigkeit zu verursachen.
- 6.3.** Der Auftragnehmer ist für die Abfuhr oder Lagerung der von ihm ausgegrabenen Erde nicht verantwortlich, mit der sich der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten umzugehen.
- 6.5.** Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer den Namen eines Ansprechpartners einschließlich Kontakte spätestens bis zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe über die Aufnahme von Erdarbeiten laut Abs. 4.1. mitzuteilen. Der Ansprechpartner gemäß diesem Absatz ist im Namen des Auftraggebers für die Erfüllung der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag verantwortlich.
- 6.6.** Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer die ungestörte Durchführung des Geländeteils der Grabung laut Abs. 1.3. und einen sicheren und problemlosen Zugang zu den Grabungsflächen laut 1.3. dieses Vertrags während des in Art. 2 dieses Vertrags spezifizierten Zeitraums zu sichern.
- 6.7.** Während der Werkausführung wird der Auftragnehmer im eigenen Tagebuch die Zahl und Funktion der an der archäologischen Grabung anwesenden Mitarbeiter gemäß diesem Vertrag erfassen. Solche vom Auftragnehmer geführten Eintragungen werden als Unterlage für die Rechnungsstellung dienen.

7.

Werkübernahme

- 7.1.** Der Auftragnehmer überreicht die erfolgten Arbeiten und den Fundbericht an den Auftraggeber folgendermaßen:
- 7.1.1.** Der Geländeteil der Grabung laut Abs. 1.2.1. dieses Vertrags wird mit der Unterschreibung des Übergabeprotokolls durch beide Vertragspartner abgeschlossen. Als Protokoll reicht die Eintragung ins Bautagebuch.
- 7.1.2.** Die Grabungsbearbeitung laut Abs. 1.2.2. dieses Vertrags wird mit der Unterschreibung des Übergabeprotokolls durch beide Vertragspartner abgeschlossen.
- 7.1.3.** Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber den Fundbericht aus der durchgeführten archäologischen Grabung zusammen mit der Rechnung für die damit verbundenen Arbeiten.
- 7.2.** Zur Übernahme von Arbeiten und zur Unterschreibung der Übergabeprotokolle aus dem Vertrag ist Herr Hubert Koller, Bürgermeister, für den Auftraggeber berechtigt.

8.

Schlussbestimmungen

- 8.1.** Alle Änderungen in den sich aus diesem Vertrag ergebenden Vereinbarungen sind nur durch eine schriftliche Vertragsergänzung unter Zustimmung beider Vertragspartner durchzuführen.
- 8.2.** Der Vertrag wird in 4 Ausfertigungen unterschrieben, jeder Vertragspartner erhält je 2 Ausfertigungen, von denen eine mit der Übersetzung ins Deutsche mit Beglaubigung versehen wird.
- 8.3.** Untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags sind Anlagen Nr. 1 und 2 (Preisliste der einzelnen archäologischen Fahrten und Bearbeitung, Situationskarte des umgesetzten Baus)

In Leopoldschlag, den

In Český Krumlov, den

.....
Hubert Koller
Bürgermeister

.....
Mgr. Karel Kašák
Direktor
ARCHAIA Jih o.p.s.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

4. Siedlungserweiterung Prammerfeld; Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) – BA 06; Landesförderung; Genehmigung Schuldschein (Beschluss)

Berichterstattung: Gemeinderätin Michaela KLOPF

In der Gemeinderatssitzung am 4. Juli 2013 wurde der Finanzierungsplan für das Bauprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage Prammerfeld – ABA Leopoldschlag, BA 06“ beschlossen. Darin vorgesehen ist eine Landesförderung in Höhe von € 1.200,--. Diese Förderung wird als Landesdarlehen gewährt. Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht der Rückzahlung genehmigt.

Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Gemeinderätin Michaela KLOPF stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein zu genehmigen:

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHHEIN

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 11.11.2013, OGW-020000/597-2013/Has, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Leopoldschlag für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 06, ein Darlehen bis zur Höhe von

1.200 Euro

(in Worten: eintausendzweihundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen „Förderungsrichtlinien des Landes Oö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft. Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am 20. Februar 2014 beschlossen.

Debatte:

Leopold PAMMER: Wie hoch waren bisher die Kosten der Erschließung?

Amtsleiter Hubert HÖLZL: Bisher sind nur Kosten für die Kanalisierung angefallen. Die Aufbringung einer Schotterschicht wurde aufgrund der guten Boden- und Wetterverhältnisse während der Bauphase verschoben und soll erst nach den Arbeiten der anderen Leitungsträger (Wasser, Straßenbeleuchtung, Telekom, LinzStrom AG) erfolgen. Einzig die Zufahrt zu den beiden Häusern Prammerfeld wurde als Feinplanie hergestellt. Die Kosten bisher betragen ca. € 97.000,--, davon ca. € 86.500,-- für die Kanalbauarbeiten (inkl. Kanalprüfung) und ca. € 10.500,- für Planung und Bauleitung. Der Gesamtkostenkostenrahmen für den Kanalbau beträgt € 130.000,--.

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

5. Siedlungsstraße Sonnenweg; Erweiterung; Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch (Beschluss)

Berichterstattung: Gemeinderätin Claudia HOFFELNER

Mit Verordnung vom 16.11.1998 wurde die Siedlungsstraße Sonnenweg („Schöllhammer“) für den Gemeindegebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht. Aufgrund der Schaffung einer neuen Bauparzelle soll diese Straße im nördlichen Bereich um ca. 243 m² erweitert werden. Nunmehr soll auch dieser Straßenabschnitt für den Gemeindegebrauch gewidmet werden.

Mit Kundmachung vom 12. November 2013, AZ: 612-2013/Ko, wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF., darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für den beabsichtigten Bau von 29. November 2013 bis 27. Dezember 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Leopoldschlag auflagen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer von dieser Auflage nachweislich verständigt. Während dieser Auflagefrist konnte jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft machte, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen. Es wurde in dieser Zeit keine Stellungnahme eingereicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, da es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bauland (Widmung „Wohngebiet“) handelt.

Antrag:

Gemeinderätin Claudia HOFFELNER stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde Leopoldschlag beabsichtigt eine Straße in Markt Leopoldschlag, Siedlungsgebiet Sonnenweg, zu erweitern. Dieser Straßenabschnitt beginnt bei dem Grundstück Nr. 112/10 „Gebäude Sonnenweg 10“ und verläuft in Richtung Norden mit einer Größe von ca. 243 m².

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht.

Dieser Straßenabschnitt dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roland Withalm, GZ: 10976/13T1, zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt Leopoldschlag während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

6. Güterweg Mardetschlag – Ausästungen; Grundstück-Nr. 1503/2, KG Leopoldschlag; Verordnung über die Auflassung einer Straßenfläche (Teilgrundstück, ca. 85 m²) (Beschluss)

Berichterstattung: Gemeindevorstand Ing. Anton PFLÜGL

Die Marktgemeinde Leopoldschlag als Verwalter der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde beabsichtigt die Auflassung einer öffentlichen Straßenfläche.

Es handelt sich um einen Teilabschnitt des Güterweges Mardetschlag (Grundstück-Nr. 1503/2, KG Leopoldschlag) mit einer Fläche von ca. 85 m².

Die aufgelassene Verkehrsfläche soll nach der Auflassung kostenlos an Herrn Gerhard Fleischanderl, Mardetschlag 33, 4262 Leopoldschlag, abgetreten werden. Dieser Grundstücksteil bildet zurzeit die Zufahrt zum Gebäude Mardetschlag 33, 4262 Leopoldschlag, und wird aufgrund eines Wohnhausumbaus entbehrlich.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF hat die Auflassung einer öffentlichen Straße (oder Teilstücken davon) bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße (oder Teilstücke der Straße) wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Planunterlagen öffentlich aufzulegen. Rechtzeitig vor Beginn dieser Frist ist auf die Planaufgabe jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen. Es wurde daher mit Kundmachung vom 13. Dezember 2013 in der Zeit von 18. Dezember 2013 bis 31. Jänner 2014 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen durch vier Wochen hindurch (von 3. Jänner 2014 bis 31. Jänner 2014) zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufliegen. Gleichzeitig wurden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke von der Planaufgabe nachweislich verständigt.

Während der Planaufgabe kann jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen. Es wurden bis zur heutigen Gemeinderatssitzung keine Interessen glaubhaft gemacht bzw. wurden keine schriftlichen Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag: Antragsteller Gemeindevorstand Ing. Anton PFLÜGL

a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag soll folgende Verordnung beschließen:

Verordnung
über die Auflassung einer öffentlichen Straße
Teilgrundstück des Grundstückes Nr. 1503/2, KG Leopoldschlag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag hat am 20. Februar 2014 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, LGBI.Nr. 84/1991 idgF in Verbindung mit §§ 40 (2) Z. 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Ein Teil des Grundstückes-Nr. 1503/2, KG Leopoldschlag, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteils ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

b) Der Grundstücksteil soll kostenlos an Herrn Gerhard Fleischanderl, Mardetschlag 33, 4262 Leopoldschlag, abgetreten werden. Alle mit der Grundstücksübertragung verbundenen Kosten (Vermessung, grundbücherliches Verfahren) sind im Sinne des Ansuchens vom 13. Dezember 2013 vom Antragsteller Gerhard Fleischanderl zu tragen.

Vor Beginn der Debatte verlässt Gemeinderat Gerhard FLEISCHANDERL wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen (ohne Gemeinderat Gerhard Fleischanderl).
Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

7. Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Leopoldschlag; Verhandlungsschrift über die Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Leopoldschlag am 11. November 2013 (Kenntnisnahme)

Berichtersteller: Gemeinderat Franz STÖCKLEGGER (Obmann Prüfungsausschuss)

Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Leopoldschlag vom 11. November 2013 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

**8. Dringlichkeitsantrag
Hochwasserschutz Malsch – Leopoldschlag, Aufweitung; Projektnummer: M00265;
EFRE-Fördervertrag (Genehmigung)**

Berichterstattung: Bürgermeister Hubert KOLLER

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Leopoldschlag am 21. März 2013 wurde die Projekt-Umsetzung für den Hochwasserschutz Malsch beschlossen. Dieser Punkt hat auch die Beantragung eines Interregg-Förderantrages eingeschlossen. Dieser Förderantrag wurde im Juni 2013 im Begleitausschuss (Gemeinsames Technisches Sekretariat (JTS), Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007-2013, Dvorakova 14, 602 00 Brno) behandelt. Mit Schreiben vom 3. Juli 2013 wurde der Marktgemeinde Leopoldschlag mitgeteilt, dass das Projekt unter der Registrierungsnummer M00265 ohne Auflagen genehmigt und daher zur Kofinanzierung empfohlen wurde.

In Zusammenarbeit mit der regionalen Koordinierungsstelle (DI Robert Schrötter, Amt der oö. Landesregierung) wurden die fehlenden Unterlagen (z.B. Bewilligungen) nachgereicht. Am 13. November 2013 wurde ein Entwurf des Fördervertrages vorgelegt, welcher nach Kontrolle und Prüfung am 22. November 2013 seitens der Marktgemeinde Leopoldschlag als Lead-Partner freigegeben wurde. Nach Klärung der letzten Meinungsverschiedenheiten aufgrund von gesetzlichen Auslegungen wurde der Fördervertrag nun vorgelegt.

Der Fördervertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Eckdaten aus dem Vertrag:

Beginn:	16.04.2013
Ende der praktischen Umsetzung:	31.12.2014
Spätestes Datum für die Anerkennung von Kosten:	31.03.2015

Kostenplan:
Sachausgaben: € 162.000,--
Investitionen: € 1.338.000,--
Gesamt: € 1.500.000,--

Finanzierungsplan:
EFRE-Finanzierung (Maximal): 75 % € 1.125.000,--
Nationale Mittel: 21,25 € 318.750,-- (max. € 504.750,--)
Eigenmittel: 3,75 % € 56.250,--

Berichtsvorlagen und Auszahlung:
16.04.2013 - 31.12.2013 Abgabefrist: 31.05.2014
01.01.2014 - 30.06.2014 Abgabefrist: 30.11.2014
01.07.2014 - 31.12.2014 Abgabefrist: 31.07.2015 (Endbericht)

Antrag: Bürgermeister Hubert KOLLER

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldschlag möge dem vorliegenden EFRE-Fördervertrag samt den dazugehörigen Vertragsbestandteilen (Anlage A – Projektantrag, Anlage B – Partnerschaftsvereinbarung, Anlage C – Handbuch für AntragstellerInnen) zustimmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

Abstimmung und Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen.
Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

9. Allfälliges

Bürgermeister Hubert KOLLER:

- a) Stefan Baresch hat sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt (Mandatsverzicht). Die Nachbesetzung erfolgt durch Ersatzmitglied Michaela Klopff.
- b) Hochwasserschutz Maltsch:
 - Rückblick auf die Spatenstichfeier
 - Bericht über das Baugeschehen: Am 13. Februar 2014 fand eine Baubesprechung mit verschiedenen Teilnehmern statt. Mit den Vertretern des tschechischen Naturschutzes wurden zwei Problempunkte besprochen: Die notwendige Änderung des Abbau-Zeitplanes und das Grundwasser im unteren Abbaubereiches. Für beide Angelegenheiten wurde eine Lösung gefunden und in einem Aktenvermerk festgehalten. Eine weitere Besprechungsgruppe beriet über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Bergung der vermuteten Kriegsrelikte.

Leopold PAMMER: Wie verläuft die bodenkundliche Baubegleitung?

Bürgermeister Hubert KOLLER: Die Humustiefe wurde gemessen und festgehalten. Derzeit sind zwei Institute bekannt, die kontaktiert werden. Wichtig ist, dass die Besitzer bei den Rekultivierungsarbeiten vor Ort sind.

Leopold PAMMER: Wie groß ist die Gefahr einer Hangrutschung?

Bürgermeister Hubert KOLLER: Risse können entstehen, das kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefahr für Mardetschlag besteht nicht.

Leopold PAMMER: Seine Analyse zur Spatenstichfeier: Es wurde verabsäumt, Vertreter des Naturschutzes einzuladen, namentlich Herrn Wolfgang Sollberger, Frau Strauß-Wachsenegger und Herr DI Nedwed. Außerdem hätten weitere Landesräte zur Kontaktpflege eingeladen werden sollen. Dann wäre auch die Chance bestanden, den Landesräten weitere Projekte in Leopoldschlag zu präsentieren.

Amtsleiter Hubert HÖLZL: Es besteht immer die Möglichkeit, weitere Personen einzuladen. Im konkreten Fall muss festgehalten werden, dass die genannten Personen nicht unmittelbar mit dem Projekt befasst sind. Bei den Landesräten ist es üblich, dass ein Vertreter der Landesregierung an solchen Feiern teilnimmt. Die Marktgemeinde Leopoldschlag war froh, eine Zusage bekommen zu haben. Die Meinung, dass mit einer Einladung auch weitere Fördergelder wie von selber fließen, hält er für veraltet.

Leopold PAMMER: Einige Besucher der Geländekorrektur-Fläche in Mardetschlag halten den Erhalt des Hohlweges für Unsinn.

Bürgermeister Hubert KOLLER: Er kennt diese Ansichten. Der Erhalt ist ein Kompromiss mit dem Naturschutz und zu Vereinbarungen muss man stehen.

c) Leader-Klausur: 4 Teilnehmer aus Leopoldschlag

d) Energiegruppe

e) Theater-Festival

f) Die Bachuferreinigungsaktion 2014 wird vom Umweltausschuss organisiert.

g) Die Antwortschreiben zu den Resolutionen „S10“ und „Atommüll-Endlager in Südböhmen“ werden präsentiert.

h) Bauprogramm Wegerhaltungsprogramm Unteres Mühlviertel

Leopold PAMMER und Ing. Anton PFLÜGL: Laut ihren Informationen soll die Sanierung des Güterweges Mardetschlag im Bereich der Kanalbaustelle nur so ausgeführt werden, dass eine dünne Asphaltschicht aufgetragen wird. Der Unterbau kann erhalten bleiben.

i) ASZ Leopoldschlag – Besichtigungstermin am 27. Februar 2014

j) Rückblick auf die Feuerwehrversammlungen

k) Mitgliederversammlung WG Abwasser Dorf Leopoldschlag

l) 59 Blutspender

m) Agenda 21: Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen im nächsten Nachrichtenblatt

n) WG Hiltchen: Sanierungsmaßnahme mit einem Investitionsvolumen von € 160.000,--

Franz STÖCKLEGGER: Wie sieht es derzeit mit dem Vorhaben „Betreubares Wohnen“ aus?

Bürgermeister Hubert KOLLER: Bei der Wohnhausanlage Am Mühlbach 1 sollen drei Wohneinheiten im Erdgeschoss zu gegebener Zeit adaptiert werden.

Leopold PAMMER:

- Feuerwehrwesen: Er fordert ein Konzept der vier Kommandanten über die Einsatzbereitschaft der einzelnen Feuerwehren, insbesondere im Bereich des Atemschutzes. Dieses Konzept soll als Grundlage für zukünftige Budgetsitzungen dienen.
- Energiegruppe: Das Thema Straßenbeleuchtung muss behandelt werden. Er hätte sich auch gewünscht, dass die Projektarbeit des Amtslleiters einmal präsentiert wird. Nur weil die Finanzmittel fehlen, kann nicht alles auf Eis gelegt werden.
- Versammlung ÖAAB, Junge ÖVP: Er hätte sich gewünscht, dass im Rahmen der Vollversammlung auch das Leitbild der Marktgemeinde Leopoldschlag präsentiert worden wäre.

Bürgermeister Hubert KOLLER: Es handelte sich um eine Parteiveranstaltung. Da lassen wir uns nicht vorschreiben, welche Punkte auf der Tagesordnung stehen.

- Die ÖVP-Klubssitzung ist nicht öffentlich und hat daher im Veranstaltungskalender nichts zu suchen.

Gemeinderätin Anita GSTÖTTENMAYR: Es geht darum, Terminüberschneidungen zu vermeiden. Andere Vereine sind froh, darüber informiert zu werden. Immerhin sind ca. 25 Personen zur Klubssitzung eingeladen.

Beilagen:

1 Plan (zu Tagesordnungspunkt 5.)

1 Plan (zu Tagesordnungspunkt 6.)

1 Fördervertrag (zu Tagesordnungspunkt 8.)

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:25 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Die **nicht genehmigte** Verhandlungsschrift wird am 4. März 2014 jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, übermittelt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderats, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Lfd.Nr. 27 vom 20. Februar 2014 in der Sitzung am keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Mit der Beisetzung des Genehmigungs-Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Mit nachfolgender Unterfertigung vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt.

Vorsitzender (ÖVP)

(SPÖ)

(FPÖ)

(GRÜNE)

Leopoldschlag, am

Die genehmigte Verhandlungsschrift wird am
jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, übermittelt.